



Finanzreglement des Vereins Opendata.ch

Allgemeines	1
Geltungsbereich	1
Unentgeltliche Leistung des Vorstands	1
Projekte	1
Projektbudget	1
Kostendeckung	1
Vereinsabgabe	1
Mandate an Firmen von Vorstandsmitgliedern	2
Dienstleistungen	2
Digitale Systeme	2
Spesen	2
Definition des Spesenbegriffs	2
Spesenrückerstattung	2
Fahrtkosten	3
Grundsatz	3
Übrige Kosten	3
Repräsentationsausgaben	3
Kreditkarten	3
Inkrafttreten	4

1. Allgemeines

a. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder, die Freiwilligenarbeit leisten, wie auch für angestellte Mitarbeitende des Vereins Opendata.ch.

Die privaten Geschäftstätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes, ob mit oder ohne thematischen Bezug zu Open Data, unterliegen nicht der Compliance des Vereins.

b. Unentgeltliche Leistung des Vorstands

Die nicht projektbezogene Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ohne Entschädigung und beläuft sich auf 1 Stunde pro Woche bzw. 52 Stunden pro Kalenderjahr.

2. Projekte

a. Projektbudget

Das Projektbudget wird vor dem Start dem Finanzvorstand zur Überprüfung vorgelegt. Dieser gibt innerhalb von 14 Tagen Rückmeldung und nimmt die vorläufige Finanzplanung ins Jahresbudget auf.

Im Budget sind 10% des Umsatzes als Vereinsabgabe zu kalkulieren.

b. Kostendeckung

Der Projektleiter hat die Verantwortung, dass die Kosten vor Tätigung von Ausgaben gedeckt sind.

c. Vereinsabgabe

Jedes Projekt hat 10% des Umsatzes dem Verein für administrative Tätigkeiten und diverse Ausgaben abzugeben.

Ist es nicht möglich, die 10% Abgaben zu leisten, muss dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten eine schriftliche Begründung vorgelegt werden.

3. Mandate an Firmen von Vorstandsmitgliedern

a. Dienstleistungen

Zur Umsetzung von Vereinsprojekten können Personen (innerhalb und ausserhalb des Vorstandes) mandatiert und entschädigt werden. Diese Auszahlungen geschehen zum Teil über Firmen (falls es sich nicht um Selbstständige handelt), damit der Verein keine Sozialabgaben auf diesen Vergütungen bezahlen muss.

b. Digitale Systeme

Der Verein ist immer wieder auf digitale Systeme, wie z.B. Ticketing-Systeme, angewiesen. Zur Auswahl solcher Plattformen werden jeweils die Vor- und Nachteile der Alternativen aufgelistet. Dabei werden Systeme, welche mit Vorstandsmitgliedern in Relation stehen, nicht ausgeschlossen. Die finale Auswahl des Systems untersteht der Geschäftsleitung, solange die erwarteten Kosten vorab gedeckt sind (siehe 2.b.).

4. Spesen

a. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten nachfolgend Ziffer 4
- Übrige Kosten nachfolgend Ziffer 5

b. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

Die Spesenabrechnungen sind quartalsweise zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem Finanzvorstand zum Visum vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

5. Fahrtkosten

a. Grundsatz

Für Reisen im Inland sind alle Vorstandsmitglieder berechtigt, in den öffentlichen Verkehrsmitteln die 2. Klasse zu benützen.

Den Vorstandsmitgliedern wird ein Bahn-, Tram oder Busbillet der 2. Klasse zum Halbtaxtarif vergütet.

6. Übrige Kosten

a. Repräsentationsausgaben

Im Rahmen der Kundenbetreuung sowie der Kontaktpflege zum Verein nahe stehenden Drittpersonen kann es im Interesse des Vereins liegen, dass diese Drittpersonen von Vorstandsmitgliedern eingeladen werden. Grundsätzlich ist bei solchen Einladungen Zurückhaltung zu üben. Die anfallenden Kosten müssen stets durch das Vereinsinteresse gedeckt sein. Bei der Wahl der Lokalitäten ist auf die geschäftliche Bedeutung der Kunden bzw. Geschäftspartner sowie die ortsüblichen Gebräuche Rücksicht zu nehmen. Vergütet werden die effektiven Kosten. Folgende Angaben sind zu vermerken:

- Name aller anwesenden Personen
- Name und Ort des Lokals
- Datum der Einladung
- Geschäftszweck der Einladung

b. Kreditkarten

Der Geschäftsführung kann eine auf den Namen des Vereins lautende Kreditkarte zur Verfügung gestellt werden. Die Jahresgebühren werden vom Verein übernommen. Diese

Karte darf ausschliesslich zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden. Bargeldbezüge sowie die Nutzung der Kreditkarte für private Auslagen sind untersagt.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 5. August 2019 in Kraft.